

Senioren mit „Enkel-Trick“ ausgenommen

Kein begründbarer Sachbezug für Nennung der ethnischen Minderheit

Eine Regionalzeitung – hier die Online-Ausgabe – berichtet unter der Überschrift „Sechs Jahre Haft für ‘Enkeltrick-Betrügerin‘“ über das Urteil gegen eine 37-jährige Frau. Es wird berichtet, dass sie seit mehr als zehn Jahren Senioren mit der Methode „Enkeltrick“ ausgenommen habe. Der „Trick“ wird genau beschrieben. Die Angeklagte wird als „Roma“ und als „ehemalige Teppichhändlerin“ bezeichnet. Eine Leserin des Online-Auftritts der Zeitung sieht einen Verstoß gegen die Richtlinie 12.1 des Pressekodex, da die Zugehörigkeit der Angeklagten zu einer religiösen, ethnischen oder anderen Minderheit keinen begründbaren Sachbezug aufweise. Dem widerspricht der Chefredakteur der Zeitung. Die verurteilte Frau habe auf ein straff organisiertes Netzwerk zurückgreifen können, das von der Polizei als typisch für eine bestimmte Roma-Gruppe bezeichnet worden sei. Deren Spezialität sei der „Enkeltrick“. (2009)

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses können der Ansicht des Chefredakteurs nicht folgen. Im Gegensatz zu ihm sieht sie keinen begründeten Sachbezug für die Nennung der Ethnie. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Der sogenannte Enkeltrick ist im Umfeld der organisierten Kriminalität angesiedelt. Die Täter gehören regelmäßig unterschiedlichen Ethnien an. Insofern ist das entsprechende Verhalten nicht auf Sinti und Roma beschränkt. Die Chefredaktion verweist zwar auf Darstellungen der Polizei im Prozess, wonach es Hinweise gebe, dass das Netzwerk „typisch für eine bestimmte Gruppe der Roma“ und nach wie vor aktiv sei. Die Berichterstattung habe also eine Warnfunktion für die Leser. Dieser Hintergrund wird jedoch im Artikel nicht mitgeteilt. Wenn es einen sachlichen Grund gibt, die Ethnie im Zusammenhang mit Straftaten zu nennen, muss die Redaktion dies ihren Lesern mitteilen. Die bloße Erwähnung der Zugehörigkeit von Straftätern zu einer ethnischen Minderheit wirkt diskriminierend, solange der begründbare Sachbezug nicht auch den Lesern klar wird. (BK1-364/09)

Aktenzeichen: BK1-364/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis